

Deutsches Heumilchregulativ

Vorschriften für silofreie Milch



Definition der Heumilch

- Heumilch ist Milch von Muttertieren (Kuh, Schaf, Ziege), die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich den Kriterien des QM-Milch Standards 2020 vom QM-Milch e.V.; des deutschen Regulativs für Heumilch sowie die Einhaltung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2016 Heumilch g.t.S., der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 für Schaf-Heumilch g.t.S. sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 487/2019 für Ziegen-Heumilch g.t.S. verpflichtet haben.
- Alm-/Alpmilch ist Heumilch, wenn auf der Alm/Alpe die Kriterien der KULAP-Maßnahme „Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen“ und das Regulativ für Heumilch eingehalten werden. Die Verfütterung von Silage ist verboten.
- Bio-Heumilch erfordert zusätzlich die Einhaltung der EU-Bioverordnung 834/2007 idgF.
- Es dürfen keine Tiere und Futtermittel eingesetzt werden, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch veränderte Organismen (GVO) zu kennzeichnen sind.
- Heumilch wird durch artgemäße Fütterung erzeugt. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sind wesentliche Elemente der Heumilchwirtschaft.

Heumilchwirtschaft

- Um die traditionelle Basis von Heumilch zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel verwendet werden, welche nach den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind.
- Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Regeln der Heumilchproduktion zu bewirtschaften.
- Keine Herstellung und Verfütterung von Silofutter auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie. Ein Verkauf direkt vom Feld ist nur als Heu zulässig. Grasverwertung in der Grünfuttertrocknung ist möglich.
- Keine Herstellung und Verfütterung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers.

Erlaubte Futtermittel

- Die Fütterung bei Heumilch erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern, Kräutern und Leguminosen während der Grünfütterperiode sowie Heu in der Winterfütterperiode.
- Als ergänzendes Raufutter zählen auch Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maiscops und vergleichbare Futtermittel.
- Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form auch als Mischungen mit Mineralstoffen, z.B. Kleie, Pellets, etc. sind zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Lupinie, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Fütteration verwendet werden.
- Der Raufutteranteil in der Jahresration muss mind. 75% der Trockenmasse betragen.

Verbotene Futtermittel

- Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu.
- Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten - Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.



Deutsches Heumilchregulativ

Vorschriften für silofreie Milch



- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.), mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh.
- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln, die außerhalb von Europa produziert wurden.

Düngungsbestimmungen

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.
- Kompost mit Grünschnitt und Strauchschnitt muss frei von Abfällen sein, muss für das Aufbringen auf Futterflächen zugelassen sein und darf nur ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem (z.B. RAL-Gütesicherung) teilnimmt und dafür zertifiziert ist.
- Der Einsatz von Biogasgülle ist nur erlaubt, wenn diese den stofflichen Vorgaben der Düngemittelverordnung idgF entsprechen.

Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Milchlieferanten möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

Tierwohl

- Ein Beratungsvertrag mit einem Tierarzt (Beispiel QS oder Tierärzteverband) ist verpflichtend.
- Die Enthornung von Kälbern ist nur nach wirksamer Betäubung und Schmerzausschaltung erlaubt.
- Das Kupieren des Schwanzes bei Kälbern ist verboten.
- Für jedes Muttertier steht ein Liegeplatz zur Verfügung.
- Die Liegebox und Liegefläche werden mit einer Einstreu versehen. Bei einem Weichbett kann diese entfallen.
- Kombinationshaltung: bei Anbindehaltung sind 120 Tage Auslauf und oder Weide/Alpung vorgeschrieben; die dauernde Anbindehaltung (365d/24h) ist verboten.

Lieferverbote

- Ablieferung nach dem Abkalben frühestens am 10. Tag nach erfolgter Abkalbung.
- Bei Einstellung von Kühen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage (Gärfuttermittel) gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpuftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe (eigener Heumilchlieferbetrieb) als Heumilch verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf weder Silage produziert noch verfüttert werden.

